

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 17.11.2008

Auswirkungen der BMF-Schreiben vom 5.05.2008 zur Regelaltersgrenze (IV B 2 – S 716/07/0009) sowie zum Näherungsverfahren für Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (IV B 2 – S 2176/07/0003)

Die vorgenannten BMF-Schreiben regeln die Umsetzung des Altersgrenzenanpassungsgesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Berechnung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz. Das Näherungsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung findet darüber hinaus auch in weiteren Bereichen Anwendung (z.B. bei der Ermittlung von unverfallbaren Anwartschaften mit Anrechnung der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §2 Abs. 5 Satz 2 BetrAVG).

Bilanzielle Auswirkung der neuen Regelaltersrente bzw. des Näherungsverfahrens

Änderungen der Regelaltersgrenze:

Bei der Ermittlung des Teilwertes einer Pensionszusage ist weiterhin grundsätzlich das vertraglich vereinbarte Pensionsalter zugrunde zu legen (1). Sofern die Pensionszusage dynamisch auf die jeweils geltende Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung verweist, gelten folgende Pensionsalter:

Für Geburtsjahrgänge	Pensionsalter
bis 1952	65
ab 1953-1961	66
ab 1962	67

In der Praxis der unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen kommen jedoch fast ausschließlich Zusagen mit einem festen vertraglichen Pensionsalter vor (i.d.R. 65. Lebensjahr).

Üblicherweise bilanzieren die meisten Unternehmen auf dieses Alter (2). Für diese Versorgungsverpflichtungen sind **keine** Änderungen bei den Pensionsrückstellungsberechnungen zu berücksichtigen.

Bewertung auf vorgezogenes Endalter / zweites Wahlrecht

Bilanzielle Auswirkungen ergeben sich bei der Bewertung unter Berücksichtigung des zweiten Wahlrechtes (3) d.h. die Pensionsrückstellungsbildung erfolgt unter Zugrundelegung des Finanzierungsalters zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Kürzung der Endrentenansprüche zum Finanzierungsalter entsprechend der Regelung in der Pensionszusage.

Die neuen Pensionsalter für die vorgezogene Bewertung:

Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz sieht als frühestes Pensionsalter grundsätzlich die Vollendung des 63. Lebensjahres vor, während für schwerbehinderte Arbeitnehmer die Vollendung des 62. Lebensjahres gilt.

Im häufigsten Fall wird sich eine Änderung des Bewertungsendalters vom Alter 62 (bisher) auf das Alter 63 (neu) ergeben.

Durch die Anhebung der Altersgrenzen für die frühestmögliche Inanspruchnahme der gesetzlichen Altersrente wird es in der Anwartschaftsphase i.d.R. zu niedrigeren Rückstellungsbildungen als bisher kommen. Bewertungen nach zweitem Wahlrecht sind in der Praxis eher selten; bei Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gar nicht zulässig (steuerliches Mindestalter 65) (4).

Hat ein Unternehmen sich einmal zu der Bewertung der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen nach zweitem Wahlrecht entschieden, so ist es an seine Entscheidung gebunden.

Beispielrechnung für die Höhe der Pensionsrückstellungen

für einen heute 45 jährigen Mann, Diensteintritt 1.01.1998, Erteilung der Zusage 01.01.2003 mit einer monatlichen Versorgungsleistung auf 5.000,00 €, Alters- und Invalidenrente mit 60 % Witwenrentenübergang, zahlbar zum Pensionsalter 65 Jahre mit einer Kürzungsregelung um 0,5 % pro Monat der vorgezogenen Inanspruchnahme:

Durch die Erhöhung der Finanzierungsalter einerseits und der Verminderung der Endrentenansprüche um die Kürzung durch die vorgezogene Inanspruchnahme andererseits, ergeben sich folgende Rückstellungsbeträge:

Berechnung nach zweitem Wahlrecht	frühestmögliches Finanzierungsalter / bzw. rechnerisches Pensionsalter	Kürzung der Altersrente	Pensionsrückstellungen zum 31.12.2007 (5)
bisher	62	18,00%	146.144,00 €
Neu	63	12,00%	144.293,00 €
ohne	65	keine	138.925,00 €

Im Ergebnis sind die Auswirkungen hier eher als gering einzustufen.

Pensionszusagen mit Anrechnung der gesetzlichen Rentenversicherung:

Mit der Neuregelung der Altersgrenzen ist auch eine Reduktion der zu erwartenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum Alter 65 oder einem noch früheren Alter verbunden.

Dadurch ergeben sich bei Pensionszusagen mit Anrechnung der gesetzlichen Rente höhere durch den Arbeitgeber zu erbringende Leistungen. Dem entsprechend erhöhen sich die Pensionsrückstellungen für diese Verpflichtungen.

In der Praxis sind derartige Anrechnungs-Zusagen eher selten und im Bereich der Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung unüblich.

Übergangsregelung

Die BMF-Schreiben vom 5.05.2008 können erstmals für die Bilanzwertberechnungen angewendet werden, die nach dem 30.04.2007 (Veröffentlichung d. RV Altersgrenzenanpassungsgesetz und sind spätestens für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30.12.2008 enden. Das bedeutet, dass die Auswirkungen i.d.R. zum Stichtag 31.12.2008 auftreten werden.

Entwurf Änderung Einkommenssteuerrichtlinien

Nach dem jetzt veröffentlichten Entwurf der Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 5 plant das BMF zusätzlich auch eine Änderung des Bewertungsendalters für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und auch für mitarbeitende Familienangehörige („Arbeitnehmer-Ehegatten“). Danach ist statt dem bisher vorgeschriebenen steuerlichen Mindestalter von 65 Jahren jetzt das Endalter entsprechend der Änderung der Regelaltersgrenze (je nach Geburtsjahrgang 65 – 67, s.o.) anzusetzen.

Dadurch käme es bei den Zusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer zu einer Reduktion der zu bildenden Pensionsrückstellung.

In unserem Beispiel:

Einkommen- steuer- richtlinie	Pensionsalter	Pensionsrück- stellungen zum 31.12.2007 (5)
aktuell	65	138.925,00 €
Neu	67	124.150,00 €

Im Ergebnis zeigen sich hier recht deutliche Auswirkungen; insbesondere auch deshalb, weil hier von einer gleichen Rentenhöhe beim Pensionsalter 67 wie beim Pensionsalter 65 ausgegangen wurde. Dies entspricht aber dem Inhalt der heute üblichen Zusagen, die zwar normalerweise eine Regelung für die vorgezogene Altersrente beinhalten, i.d.R. jedoch keine zusätzliche Erhöhung der Altersrente bei späterer Inanspruchnahme vorsehen. Die Heraufsetzung des Pensionsalters könnte allerdings Anlass sein, die Versorgungszusage diesbezüglich zu überprüfen und die neuen Sachverhalte entsprechend zu regeln.

- (1) R 6a Abs. 11 Satz 1 EStR
- (2) R 6a Abs. 11 Satz 2 EStR 2005
- (3) R 6a Abs. 11 Satz 3 ff. EStR 2005
- (4) BdF Schreiben vom 17.12.1996 - IV B 7 - S 2742 - 145/96
- (5) Rechnungsgrundlagen © Richttafeln Klaus Heubeck 2005 G, Rechnungszins 6 %

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de